

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
- 10. Wahlperiode -

Drucksache Nr. 5

A n t r a g
aller Fraktionen der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer wolle beschließen:

B e s c h l u ß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufgabenstellung des Zeitweiligen Prüfungsausschusses
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom

Entsprechend § 25 Absatz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer für den Zeitweiligen Prüfungsausschuß der Volkskammer die in der Anlage enthaltene Aufgabenstellung.

Berlin, 12. April 1990

Die Fraktionen der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

Mit der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 hat die Bevölkerung der DDR einen entscheidenden Schritt zur demokratischen Umgestaltung unseres Landes vollzogen. Die durch die Wahl legitimierten Abgeordneten haben nun vielfältige und komplizierte Aufgaben zu lösen. Dazu benötigen sie neben der Legitimation durch freie Wahlen vor allem das Vertrauen der Bevölkerung. Die Bürger unseres Landes müssen wissen, daß ihre Abgeordneten nicht durch die Schatten der Vergangenheit gelähmt oder durch immer wieder aufkommende Anschuldigungen erpreßt werden können. Das Vertrauen in die moralische Integrität und die politische Handlungsfähigkeit unserer jungen Demokratie muß wachsen. Dazu will die Volkskammer der DDR beitragen.

Geleitet von diesem Ziel beschließt die Volkskammer:

1. Mitgliedern der Volkskammer, die als hauptamtlicher oder informeller Mitarbeiter des MfS/AfNS auf Grund einer Verpflichtungserklärung oder gegen Geld zum Nachteil von Mitbürgern für das MfS/AfNS tätig gewesen sind, ist der Rücktritt aus der Volkskammer zu empfehlen.
2. Jede Fraktion entsendet einen Vertreter in den Prüfungsausschuß.
3. Nachdem sich alle Mitglieder der Volkskammer bereiterklärt haben, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, beauftragt die Volkskammer den Prüfungsausschuß, die Unterlagen derjenigen Abgeordneten, bei denen auf Grund der ersten Überprüfung ein Verdacht auf eine unter 1. genannte Tätigkeit besteht, zu prüfen. Entsprechend ist bei Ministern zu verfahren, die keine Abgeordneten sind.
4. Der Ausschuß erhält zu diesem Zweck das Recht, die dazu notwendigen Akten und sonstigen Unterlagen des MfS/AfNS beizuziehen. Alle Behörden und Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, dem Prüfungsausschuß sämtliche die diesbezüglichen Abgeordneten der Volkskammer betreffenden Akten und sonstigen geeigneten Beweismittel zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
5. Der Ausschuß ist berechtigt, Sachverständige zu befragen.

6. Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, hat der Ausschuß dem Abgeordneten den Rücktritt zu empfehlen. Unabhängig davon ist dem Präsidium ohne namentliche Nennung ein Abschlußbericht zu übermitteln und falls erforderlich ein Zwischenbericht zu erteilen.

7. Die Volkskammer geht beim Auftrag an den Ausschuß davon aus, daß damit die Fragen der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS, der Einschätzung dieser Tätigkeit und der Verantwortung für sie noch nicht aufgearbeitet sind.